Bundesnetzwerk Jobcenter
Bundesarbeitsgemeinschaft der Gemeinsamen Einrichtungen
gem. § 44b SGB II und kommunaler Jobcenter
c/o Jobcenter StädteRegion Aachen
GF Stefan Graaf, Steinstraße 87, 52249 Eschweiler
26.11.2014

Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit
Chausseestraße 128/129
1015 Berlin

Stellungnahme des Bundesnetzwerks der Jobcenter zu Entwicklungsnotwendigkeiten zur nachhaltigen beruflichen und sozialen Integration junger Menschen aus Sicht der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen o.a. Stellungnahme zu Entwicklungsnotwendigkeiten zur nachhaltigen beruflichen und sozialen Integration junger Menschen aus Sicht der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer zwecks Sensibilisierung und Unterstützung zur Verbesserung.

Mit freundlichen Grüßen

Sprecher

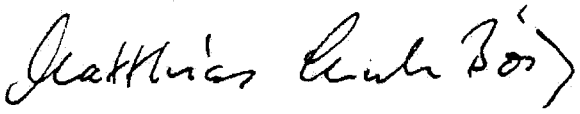

Matthias Schulze-Böing

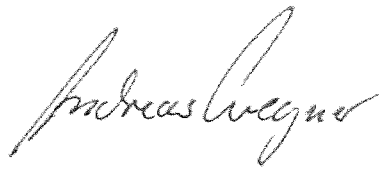

Andreas Wegner

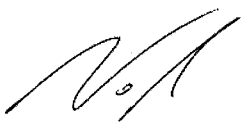

Enrico Vogel

Stefan Graaf

Anlage

Stellungnahme

Bundesnetzwerk Jobcenter
Bundesarbeitsgemeinschaft der Gemeinsamen Einrichtungen
gem. § 44b SGB II und kommunaler Jobcenter
c/o Jobcenter StädteRegion Aachen
GF Stefan Graaf, Steinstraße 87,
52249 Eschweiler

Ganzheitliche Unterstützung junger Menschen flächendeckend umsetzen

Entwicklungsnotwendigkeiten zur nachhaltigen beruflichen und sozialen Integration junger Menschen aus Sicht der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer

Stellungnahme des Bundesnetzwerks Jobcenter

1. Notwendigkeit und Potenziale einer stärkeren Zusammenarbeit der SGB II, III und VIII in Jugendberufsagenturen

In der jüngeren Vergangenheit ist die Notwendigkeit einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen Agenturen für Arbeit, Jugendämtern und Jobcentern deutlich stärker in den Fokus der Bundes- und Landespolitik sowie der Fachöffentlichkeit gerückt. Mit dem Projekt „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf" der Bundesagentur für Arbeit und des BMAS und dem ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region" des BMFSFJ wurden wichtige Hinweise gesammelt, wie eine Zusammenarbeit zwischen den Trägern der SGB II, III und VIII zielführend verbessert werden kann.

In Gebietskörperschaften wie z. B. Bielefeld, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Mainz oder Nürnberg wurden bereits gemeinsame Anlaufstellen für junge Menschen eingerichtet, an denen die drei Rechtskreise dauerhaft oder temporär miteinander arbeiten können. In weiteren Gebietskörperschaften sind Prozesse zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit der drei Rechtskreise – oft auf Initiative der Jobcenter – begonnen worden. Die Umsetzung der begonnenen Kooperationsprozesse oder der bereits bestehenden gemeinsamen Anlaufstellen weist dabei eine hohe Vielfalt auf. Die Jobcenter halten diese Möglichkeit einer lokalen Gestaltungsfreiheit, die auch in der jüngsten Positionierung der Bundesregierung bekräftigt wurde,[1] auch weiterhin für sinnvoll.

Die vorliegenden Erkenntnisse aus der Vielfalt der bereits bestehenden lokalen Zusammenarbeit verdeutlichen, dass systematische rechtskreisübergreifende Kooperationen ein großes Potenzial in einer ganzheitlichen Unterstützung bei der beruflichen und sozialen Integration bieten. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die lokalen Möglichkeiten noch stark durch aktuell bestehende politische, gesetzliche oder finanzielle Rahmenbedingungen eingeschränkt sind.

[1] Vgl. http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/009/1800913.pdf, S. 5.

2. Mindestanforderungen an eine sozialgesetzbuchübergreifende Zusammenarbeit

Handlungsfelder der Kooperation

Im Projekt „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf" sind vier Handlungsfelder benannt, die in dieser Reihenfolge auch eine größere Ausbaustufe der lokalen Zusammenarbeit zwischen Jobcentern, Agenturen für Arbeit und Jugendämtern darstellen: (1) Transparenz, (2) Informationsaustausch, (3) Harmonisierte Abläufe und Maßnahmen sowie (4) One-Stop-Government. Unter der vierten Ausbaustufe des One-Stop-Governments wurde unter anderem der Zusammenschluss verschiedener Leistungsangebote unter einem Dach verstanden, die zunehmend unter der Bezeichnung Jugendberufsagentur eingerichtet worden sind. Diese vier Handlungsfelder sind auch aus Sicht der Jobcenter handlungsleitend.

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist als Ziel genannt, flächendeckend Jugendberufsagenturen einzurichten, um die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII für unter 25-jährige zu bündeln. Eine nähere Definition wurde dabei nicht vorgenommen. Aus den jüngsten Äußerungen der Bundesregierung ist zu entnehmen, dass nicht eine Jugendberufsagentur in Form einer gemeinsamen Anlaufstelle wie in Hamburg oder Mainz, sondern jegliche Form einer Koordination der unterschiedlichen Leistungen der SGB II, III und VIII als ausreichend angesehen werden soll.[2]

Mindeststandards der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der SGB II, III und VIII

Nach unserer Auffassung ist eine an die jeweiligen örtlichen Bedarfe angepasste rechtskreisübergreifende, ganzheitliche Betreuung junger Menschen an einem Ort die ideale Form der Förderung der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen. In zahlreichen Gebietskörperschaften sind deshalb mit hohen Erwartungen die Möglichkeiten zur Einrichtung gemeinsamer Anlaufstellen diskutiert worden.

Bei der Ermittlung der Potenziale einer sozialgesetzbuchübergreifenden Zusammenarbeit werden vor Ort nicht selten Hindernisse festgestellt, die die Einrichtung von Jugendberufsagenturen im Sinne gemeinsamer Anlaufstellen behindern. So können zum Beispiel in eher ländlich geprägten Gebietskörperschaften das Vorhandensein mehrerer Jugendämter oder große geografische Entfernungen zwischen Jobcentern, Agenturen für Arbeit und Jugendämtern die Einrichtung gemeinsamer Anlaufstellen stark behindern. Weil eine Bündelung der Leistungsangebote unter einem Dach deshalb kaum flächendeckend zu realisieren ist, begrüßen wir, dass die Bundesregierung kein konkretes Modell für eine Jugendberufsagentur vorgeben möchte, sondern den lokalen Partnern weiterhin Handlungsfreiheiten bei der Ausgestaltung lokaler Formen der sozialgesetzbuchübergreifenden Zusammenarbeit überlässt.

Wir sind aber der Auffassung, dass die ersten drei Ausbaustufen des Arbeitsbündnisses als bundesweit verbindliche Mindeststandards einer Kooperation zwischen den Trägern der SGB II, III und VIII definiert werden sollten. Die Verbesserung der Transparenz über die Angebote in einer kommunalen Gebietskörperschaft, ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den relevanten Akteuren vor Ort, eine Identifikation der Schnittstellen zwischen den Angeboten von Jobcentern, Agenturen für Arbeit und Jugendämtern sowie die konkrete Abstimmung von Prozessen sind flächendeckend ohne strukturelle Hindernisse möglich und ausschließlich von der Bereitschaft der lokalen Akteure abhängig.

---

[2] Ebd., S. 3.

Von großer Bedeutung erscheinen uns im Handlungsfeld Harmonisierung von Maßnahmen insbesondere die Abstimmung von Prozessen zur einzelfallbezogenen Zusammenarbeit. Nicht selten sind alle drei Rechtskreise an der Unterstützung eines jungen Menschen beteiligt. Deshalb ist es unabdingbar, dass die Möglichkeiten einer komplementären Unterstützung identifiziert und Verfahren der einzelfallbezogenen Zusammenarbeit vor Ort definiert werden. Zentral erscheint uns ebenfalls die Berücksichtigung der fachlichen Kompetenzen und des Know-hows über die Zielgruppen der jeweiligen Rechtsbereiche bei der Angebotsgestaltung. So werden gegenwärtig zum Beispiel Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) nach § 51 SGB III allein von der Agentur für Arbeit konzipiert und beauftragt. Eine verbindliche Beteiligung von Jobcentern und Jugendämtern etwa durch die Bitte um kritisch-konstruktive Hinweise zu BvB-Konzeptentwürfen könnte zu einer besseren Bedarfsorientierung der Maßnahmenangebote insbesondere für junge Menschen mit komplexen Profillagen führen. Mit einer solchen Vorgehensweise könnten nicht selten Brüche zwischen den ggf. unterschiedlichen Integrationsstrategien der unterschiedlichen Rechtskreise verringert werden.

3. Voraussetzungen für eine gelingende Zusammenarbeit der SGB II, III und VIII

Stärkerer Ausbau der Jugendsozialarbeit

Die aktuellen gesetzlichen Voraussetzungen in den SGB II, III und VIII bieten nach unserer Einschätzung trotz ihrer überwiegenden Formulierung als Soll-Bestimmungen bereits eine geeignete Grundlage für eine sozialgesetzbuchübergreifende Zusammenarbeit.

Für das Gelingen einer sozialgesetzbuchübergreifenden Zusammenarbeit ist es jedoch nach unserer Auffassung unabdingbar, dass die beteiligten Partner mit den jeweils erforderlichen Ressourcen ausgestattet sind. Die Jugendsozialarbeit stellt mit ihren vielfältigen Angeboten ein wichtiges komplementäres Angebot der Jugendämter zur Erreichung und Unterstützung der SGB II-Zielgruppen mit komplexen Problemlagen dar. Nach unserer Erkenntnis stehen im Bereich der Jugendhilfe in vielen Kommunen nur unzureichende Ressourcen für die Jugendsozialarbeit bzw. Jugendberufshilfe zur Verfügung.

Deshalb plädieren wir für den dauerhaften und zweckgebundenen Aufbau einer angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, die z. B. über einen Mindestschlüssel definiert wird, der sich an der Einwohnerzahl der Kommunen orientiert.

Nachhaltigkeit und Langfristigkeit der finanziellen Ausstattung

Eine zentrale Voraussetzung für eine gelingende berufliche und soziale Integration junger Menschen ist die fallbezogene, bedarfsorientierte Verfügbarkeit angemessener Unterstützungsangebote.

Zwar sind seit der letzten Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wieder längerfristige Förderungen möglich geworden, zum Beispiel von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III. Deren Realisierung steht jedoch noch immer vor der Problematik der Unsicherheit über die Höhe der jährlichen Budgets für die Eingliederungstitel der Jobcenter. Die jährliche Budgetierung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Maßnahmenplanung schränken die Planbarkeit von längerfristigen Maßnahmen und Projekten stark ein.

Aus unserer Sicht wäre auch der Datenaustausch zwischen den Schulen und – jeweils bedarfsorientiert – Jugendämtern, Agenturen für Arbeit oder Jobcentern zu erleichtern bzw. verbindlicher zu gestalten. So ist es nach unserer Auffassung z. B. sinnvoll, dass Jugendämter durch die Schulen über persönliche oder soziale Problemlagen oder langfristige Schulverweigerungen informiert werden, wenn diese den Schulabschluss oder die Entwicklung von weiteren schulischen oder beruflichen Perspektiven erschwert. Im Falle des Fehlens schulischer oder beruflicher Perspektiven beim Verlassen der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen sollten verbindlich Informationen an die Berufsberatungen erfolgen, damit diese den jungen Menschen geeignete Unterstützungsangebote machen können.

4. Weitere Kooperationspartner der lokalen Zusammenarbeit

Nach unserer Auffassung ist eine verbindlichere Zusammenarbeit der SGB II, III und VIII nur ein notwendiger Schritt zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Integration unterstützungsbedürftiger junger Menschen.

Die Schule ist ein weiterer zentraler Akteur im Bereich der beruflichen und sozialen Integration. Dies betrifft nicht nur die berufliche Orientierung. Nicht selten ist die Schule der letzte Ort, durch den förderbedürftige junge Menschen erreicht werden können.

Das Hamburger Beispiel zeigt die Möglichkeiten einer engen Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendberufsagenturen. Nach unserer Auffassung ist eine verbindlichere Information an Jugendämter, Jobcenter oder Agenturen für Arbeit im Falle von Schulverweigerung oder der Gefährdung von Schulabschlüssen notwendig, um möglichst präventiv unterstützen zu können. Verbindliche Lehrer-Eltern-Schüler-Gespräche und eine bedarfsorientierte Beteiligung von Schulsozialarbeit, Berufsberatung, Jugendamt oder Jobcenter an diesen Gesprächen erhöhen die Chance auf das frühzeitige Angebot angemessener Unterstützungsangebote sowie die Sensibilisierung für realistische berufliche oder schulische Perspektiven.

Straffällige junge Menschen stellen eine besonders schwierige Zielgruppe dar. Eine Zusammenarbeit von Jugendberufsagenturen mit Staatsanwaltschaft, Jugendrichtern sowie vor allem mit Häusern des Jugendrechts kann zum Beispiel durch arbeitsmarktbezogene Maßnahmen in Verknüpfung mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung und weiteren Rehabilitationsangeboten bei minderschweren Straftaten eine geeignete Alternative zum Haftvollzug oder andere Strafen sein.

Ein weiterer wichtiger Partner zur Aufgabenerfüllung sind die Arbeitgeber. Hier sollten spezielle Angebote der Jobcenter, Agenturen für Arbeit und Jugendämter gemeinsam mit den Unternehmern aufgebaut werden. Insbesondere bei dieser Aufgabe könnte die oben beschriebene Stabsstelle eine wichtige Unterstützung bieten.

5. Spannungsfelder

Ein mögliches Spannungsfeld stellt die schwierige Festlegung von zielgruppenbezogenen Zielen und die daraus folgende nur unzureichende quantitative Erfolgsmessbarkeit einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit dar. Etablierte Zielsetzungs- und Planungsverfahren funktionieren nicht.

Befristete Fortführung der Unterstützung nach beendetem SGB II-Leistungsbezug

Mit dem Ende der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II enden in der Regel auch die individuellen Ansprüche auf Förderangebote durch die Jobcenter. Dies kann zum einen bedeuten, dass z. B. noch laufende Förderangebote nach dem SGB II für jungen Menschen vor ihrer eigentlichen Zielerreichung beendet werden müssen, wenn die Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern vollständig aus eigenem Einkommen sichern kann. Das halten wir für wenig zielführend, da die angebotenen Maßnahmen in der Regel die Chance auf eine langfristige berufliche Integration deutlich erhöhen und damit eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann.

Nach unserer Auffassung sollte auch bedarfsorientiert eine befristete Nachbetreuung nach einem beendeten Bezug von SGB II-Leistungen ermöglicht werden. Vielen Hilfeempfängern gelingt es nicht, dauerhaft und vollständig ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen zu sichern. Diese Personen können z. B. durch ein zeitlich befristetes Coaching dabei unterstützt werden, ihren Arbeitsplatz zu sichern oder geeignete individuelle Schritte zur individuellen beruflichen Weiterentwicklung zu gehen. Mit dem Ende einer materiellen Hilfebedürftigkeit endet bisher auch die Chance, dass die Mitarbeitenden der Jobcenter ehemalige Kundinnen und Kunden aufgrund ihrer detaillierten personenbezogenen Kenntnisse angemessen unterstützen zu können.

Erleichterung des Datenaustauschs

In der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung sind datenschutzrechtliche Klarstellungen geplant, die den notwendigen Informationsaustausch erleichtern sollen. Dies ist auch aus unserer Sicht dringend geboten. Vielfach wird der Datenschutz schon dahingehend ausgelegt, dass nicht einmal eine Information weitergegeben werden darf, ob überhaupt eine Unterstützung durch einen Rechtskreis erfolgt. Dies verhindert bereits im Ansatz die Identifizierung möglicher Synergiepotenziale in der gemeinsamen Unterstützung.

Aus unserer Sicht sind dringend klare Regelungen dazu sinnvoll, dass eine Auskunft über das Vorhandensein einer Unterstützung aus einem anderen Rechtkreis gegeben werden kann. Sofern bei einem jungen Menschen, der durch die Jugendhilfe unterstützt wird und von dem bekannt ist, dass er SGB II-Leistungen bezieht, die berufliche Integration ebenfalls ein wichtiges Thema darstellt, wäre es wünschenswert, dass das Jobcenter auch ohne Einwilligung des Betroffenen regelmäßig über das Vorhandensein einer Unterstützung durch das Jugendamt informiert wird. Um die individuellen Persönlichkeitsrechte zu gewährleisten, sollte jedoch eine vertiefende Nachfrage über die genaue Form der Unterstützung weiterhin nur aufgrund von Schweigepflichtsentbindungen erfolgen.

Zur Erleichterung eines aktuellen gemeinsamen Wissens über geplante oder laufende Unterstützungsangebote oder Fallverläufe sollten rechtskreisübergreifende Datenbanken ermöglicht werden. Aktuell verfügen Jobcenter, die gemeinsame Einrichtungen sind, und Agenturen bereits über VerBIS als gemeinsame Datenbank. Für Jugendamtsmitarbeitende, die ebenfalls die berufliche Integration z. B. im Rahmen einer sozialpädagogischer Begleitung unterstützen, könnte ebenfalls ein lesender und schreibender Zugriff für die noch als relevant zu definierenden Daten der Fälle erfolgen, an denen sie beteiligt sind. Es wäre noch zu prüfen, ob dazu eine z. B. zeitlich befristete Einwilligung erforderlich ist oder dies durch die Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ermöglicht werden könnte.

Dies erschwert insbesondere die berufliche Integration junger Menschen mit komplexen Profillagen, für die langjährige Planungen und eine Verkettung unterschiedlicher Förderangebote erforderlich sind. Nach unserer Auffassung sollten deshalb grundsätzlich Maßnahmen mit dreijähriger Laufzeit in allen drei Rechtskreisen haushaltsrechtlich möglich sein.

Personenbezogenes Budget als Grundlage von Jugendberufsagenturen

In der Jugendhilfe existiert unter bestimmten Voraussetzungen ein individueller Leistungsanspruch für Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27ff SGB VIII. Die Möglichkeiten der finanziellen Förderung und die konkrete Form des Unterstützungsangebotes sind nicht von Budget- und Maßnahmenplanungen des Vorjahres abhängig, die letztendlich zu einer hohen Inflexibilität der Angebote führen, sondern unter anderem von den festgestellten individuellen Bedarfen. Angesichts der Vielfältigkeit der Unterstützungsbedarfe würden wir für eine zeitnahe, angemessene und bedarfsgerechte berufliche Förderung junger Menschen einen sehr hohen Nutzen in einem individuellen Rechtsanspruch junger Menschen auf eine Förderung auch aus dem SGB II und dem SGB III sehen. Ein solcher individueller Rechtsanspruch sollte auch die kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II einbeziehen. Unter dieser Voraussetzung könnten individuelle Förderpläne entwickelt und erforderlichenfalls längerfristige Maßnahmenketten mit Beteiligung der Angebote aller Partner der Rechtskreise SGB II, III und VIII gestaltet werden. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs könnte für den berufsbezogenen Teil in Form eines personenbezogenen Budgets erfolgen, das die voraussichtliche Gesamthöhe der finanziellen Förderung für die Umsetzung der erforderlichen berufsbezogenen Maßnahmen an die ermittelten individuellen Entwicklungsbedarfe knüpft.[3]

Kontinuierliches rechtskreisübergreifendes Schnittstellenmanagement

Eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit ist in vielen Kommunen noch entwicklungs- und förderbedürftig auch, weil vor Ort nicht selten das erforderliche Know-how für die systematische Gestaltung von Kooperationsprozessen fehlt, insbesondere bei der Initiierung und Entwicklung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit. Tätigkeiten sind neben der Moderation von Arbeitsgesprächen und Workshops unter anderem die Unterstützung bei Konzepterstellungen, die ganzheitliche Analyse lokaler Ausgangslagen, fachliche Inputs oder die weitgehend neutrale Formulierung klarer Impulse oder Empfehlungen für die Inhalte und prozessuale Gestaltung oder Veränderung der lokalen Kooperation sowie die Einbeziehung weiterer lokaler Kooperationspartner.

Diese nicht nur projektförmig,[4] sondern kontinuierlich erforderliche rechtskreisübergreifende Unterstützungsaufgabe könnte z. B. bei einer Stabsstelle angesiedelt werden, die unmittelbar bei der Verwaltungsspitze einer Stadt oder eines Landkreises angesiedelt ist. In Hamburg wird zumindest ein Teil dieser Aufgaben durch das Sekretariat für Kooperation SfK[5] und eine Netzwerkstelle[6] unterstützt. Für die Erfüllung dieser Aufgaben stehen nach Einschätzung der Jobcenter auf lokaler Ebene aktuell aufgrund angespannter Finanzlagen und Einsparzwänge kaum angemessene Personalressourcen zur Verfügung. Deswegen sehen wir hier vor allem einen finanziellen Unterstützungsbedarf seitens der Länder.

---

[3] Das hier vorgeschlagene personenbezogene Budget ist nicht mit dem Persönlichen Budget gleichzusetzen, das bereits eine Leistungsform nach dem SGB IX ist und den Geförderten eine sehr breite Wahlfreiheit bei der Wahl der Unterstützung gewährt.

[4] Vgl. ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region" des BMFSFJ

[5] Vgl. http://www.kwb.de/kwb/pages/index/p/189.

[6] Vgl. http://www.uebergangschuleberuf.de/6636,Jugendberufsagentur+Hamburg.html.

Befristete Fortführung der Unterstützung nach beendetem SGB II-Leistungsbezug

Mit dem Ende der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II enden in der Regel auch die individuellen Ansprüche auf Förderangebote durch die Jobcenter. Dies kann zum einen bedeuten, dass z. B. noch laufende Förderangebote nach dem SGB II für jungen Menschen vor ihrer eigentlichen Zielerreichung beendet werden müssen, wenn die Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern vollständig aus eigenem Einkommen sichern kann. Das halten wir für wenig zielführend, da die angebotenen Maßnahmen in der Regel die Chance auf eine langfristige berufliche Integration deutlich erhöhen und damit eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann.

Nach unserer Auffassung sollte auch bedarfsorientiert eine befristete Nachbetreuung nach einem beendeten Bezug von SGB II-Leistungen ermöglicht werden. Vielen Hilfeempfängern gelingt es nicht, dauerhaft und vollständig ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen zu sichern. Diese Personen können z. B. durch ein zeitlich befristetes Coaching dabei unterstützt werden, ihren Arbeitsplatz zu sichern oder geeignete individuelle Schritte zur individuellen beruflichen Weiterentwicklung zu gehen. Mit dem Ende einer materiellen Hilfebedürftigkeit endet bisher auch die Chance, dass die Mitarbeitenden der Jobcenter ehemalige Kundinnen und Kunden aufgrund ihrer detaillierten personenbezogenen Kenntnisse angemessen unterstützen zu können.

Erleichterung des Datenaustauschs

In der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung sind datenschutzrechtliche Klarstellungen geplant, die den notwendigen Informationsaustausch erleichtern sollen. Dies ist auch aus unserer Sicht dringend geboten. Vielfach wird der Datenschutz schon dahingehend ausgelegt, dass nicht einmal eine Information weitergegeben werden darf, ob überhaupt eine Unterstützung durch einen Rechtskreis erfolgt. Dies verhindert bereits im Ansatz die Identifizierung möglicher Synergiepotenziale in der gemeinsamen Unterstützung.

Aus unserer Sicht sind dringend klare Regelungen dazu sinnvoll, dass eine Auskunft über das Vorhandensein einer Unterstützung aus einem anderen Rechtkreis gegeben werden kann. Sofern bei einem jungen Menschen, der durch die Jugendhilfe unterstützt wird und von dem bekannt ist, dass er SGB II-Leistungen bezieht, die berufliche Integration ebenfalls ein wichtiges Thema darstellt, wäre es wünschenswert, dass das Jobcenter auch ohne Einwilligung des Betroffenen regelmäßig über das Vorhandensein einer Unterstützung durch das Jugendamt informiert wird. Um die individuellen Persönlichkeitsrechte zu gewährleisten, sollte jedoch eine vertiefende Nachfrage über die genaue Form der Unterstützung weiterhin nur aufgrund von Schweigepflichtsentbindungen erfolgen.

Zur Erleichterung eines aktuellen gemeinsamen Wissens über geplante oder laufende Unterstützungsangebote oder Fallverläufe sollten rechtskreisübergreifende Datenbanken ermöglicht werden. Aktuell verfügen Jobcenter, die gemeinsame Einrichtungen sind, und Agenturen bereits über VerBIS als gemeinsame Datenbank. Für Jugendamtsmitarbeitende, die ebenfalls die berufliche Integration z. B. im Rahmen einer sozialpädagogischer Begleitung unterstützen, könnte ebenfalls ein lesender und schreibender Zugriff für die noch als relevant zu definierenden Daten der Fälle erfolgen, an denen sie beteiligt sind. Es wäre noch zu prüfen, ob dazu eine z. B. zeitlich befristete Einwilligung erforderlich ist oder dies durch die Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ermöglicht werden könnte.

Aus unserer Sicht wäre auch der Datenaustausch zwischen den Schulen und – jeweils bedarfsorientiert – Jugendämtern, Agenturen für Arbeit oder Jobcentern zu erleichtern bzw. verbindlicher zu gestalten. So ist es nach unserer Auffassung z. B. sinnvoll, dass Jugendämter durch die Schulen über persönliche oder soziale Problemlagen oder langfristige Schulverweigerungen informiert werden, wenn diese den Schulabschluss oder die Entwicklung von weiteren schulischen oder beruflichen Perspektiven erschwert. Im Falle des Fehlens schulischer oder beruflicher Perspektiven beim Verlassen der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen sollten verbindlich Informationen an die Berufsberatungen erfolgen, damit diese den jungen Menschen geeignete Unterstützungsangebote machen können.

4. Weitere Kooperationspartner der lokalen Zusammenarbeit

Nach unserer Auffassung ist eine verbindlichere Zusammenarbeit der SGB II, III und VIII nur ein notwendiger Schritt zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Integration unterstützungsbedürftiger junger Menschen.

Die Schule ist ein weiterer zentraler Akteur im Bereich der beruflichen und sozialen Integration. Dies betrifft nicht nur die berufliche Orientierung. Nicht selten ist die Schule der letzte Ort, durch den förderbedürftige junge Menschen erreicht werden können.

Das Hamburger Beispiel zeigt die Möglichkeiten einer engen Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendberufsagenturen. Nach unserer Auffassung ist eine verbindlichere Information an Jugendämter, Jobcenter oder Agenturen für Arbeit im Falle von Schulverweigerung oder der Gefährdung von Schulabschlüssen notwendig, um möglichst präventiv unterstützen zu können. Verbindliche Lehrer-Eltern-Schüler-Gespräche und eine bedarfsorientierte Beteiligung von Schulsozialarbeit, Berufsberatung, Jugendamt oder Jobcenter an diesen Gesprächen erhöhen die Chance auf das frühzeitige Angebot angemessener Unterstützungsangebote sowie die Sensibilisierung für realistische berufliche oder schulische Perspektiven.

Straffällige junge Menschen stellen eine besonders schwierige Zielgruppe dar. Eine Zusammenarbeit von Jugendberufsagenturen mit Staatsanwaltschaft, Jugendrichtern sowie vor allem mit Häusern des Jugendrechts kann zum Beispiel durch arbeitsmarktbezogene Maßnahmen in Verknüpfung mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung und weiteren Rehabilitationsangeboten bei minderschweren Straftaten eine geeignete Alternative zum Haftvollzug oder andere Strafen sein.

Ein weiterer wichtiger Partner zur Aufgabenerfüllung sind die Arbeitgeber. Hier sollten spezielle Angebote der Jobcenter, Agenturen für Arbeit und Jugendämter gemeinsam mit den Unternehmern aufgebaut werden. Insbesondere bei dieser Aufgabe könnte die oben beschriebene Stabsstelle eine wichtige Unterstützung bieten.

5. Spannungsfelder

Ein mögliches Spannungsfeld stellt die schwierige Festlegung von zielgruppenbezogenen Zielen und die daraus folgende nur unzureichende quantitative Erfolgsmessbarkeit einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit dar. Etablierte Zielsetzungs- und Planungsverfahren funktionieren nicht.

Gerade zu Beginn einer Zusammenarbeit wird ein Mehrwert der Zusammenarbeit noch vor der Schwierigkeit stehen, dass sich Abstimmungsprozesse und Handlungsroutinen zwischen den Partnern in der Kooperation erst noch entwickeln müssen. Die Umsetzung einer Kooperation zwischen Jugendämtern, Jobcentern und Agenturen für Arbeit darf deshalb nicht einem zu hohen und unangemessenen quantitativen Erwartungsdruck ausgesetzt sein.

Ein neu angestoßener Prozess zur Verbesserung der Zusammenarbeit der SGB II, III und VIII wird nicht immer konfliktfrei und geradlinig verlaufen. Unabdingbar dafür sind ein schrittweiser Aufbau von einem gegenseitigem Verständnis und Akzeptanz der jeweiligen Handlungszwänge sowie von einem für Kooperationen unerlässlichen Vertrauen. Ebenso wie die langfristige Investition von Zeit in die Kooperationserarbeitung und –entwicklung ist ein konstruktiver Umgang mit kaum zu vermeidenden Rückschlägen.